



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
7. SITZUNG DES GEMEINDERATES**

Sitzungsdatum: Dienstag, 28.06.2022
Beginn: 18:31 Uhr
Ende: 19:38 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

Erster Bürgermeister

Niedermair, Josef

Mitglieder des Gemeinderates

Brosch, Sabina
Fischer, Josef
Gebhard, Alexandra
Hartshauser, Hermann
Henning, Thomas
Holzmann, Andrea
Knieler, Tanja
Kronner, Stefan
Lemer, Heinrich
Loibl, Markus
Mey, Marcus, Dr.
Oldenburg-Balden, Christiane
Reiland, Wolfgang
Reitmeyer, Michaela
Rentz, Stefan
Schirsch, Christian
Streitberger, Markus
Wäger, Robert
Zeilhofer, Rudolf

Schriftführerin

Hareiter, Isabel

Verwaltung

Grünwald, Kristina
Zimmermann, Frank

Es fehlen entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates

Ecker, Helmut
Edfelder, Damian
Edfelder, Silvia
Krätschmer, Christian
Straub, Christian

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 6. Gemeinderatssitzung vom 31.05.2022
2. Bekanntgaben
 - 2.1 Bekanntgabe zum Sachstand zur Förderung der Beleuchtung vom Radweg (Grüneck)
 - 2.2 Bedarfsplanung im Kita und Schulbereich
 - 2.3 Ggf. mündliche Bekanntgaben
3. Durchführung einer kommunalen Solarmesse
4. Erstellung einer Spielplatzsatzung nach Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 BayBO
5. Antrag eines Grundstückseigentümers auf Änderung des Flächennutzungsplans für das Grundstück Fl.-Nr. 1577/2
6. Kiesabbau "Brandstadl"; Fristverlängerung um zehn Jahre
7. Zuschussantrag SV Siegfried - Austragung der Deutschen Meisterschaft im Beach Wrestling
8. Anfragen
 - 8.1 Gemeinderatsmitglied Wäger
 - 8.2 Gemeinderatsmitglied Henning
9. Bürgerfragestunde
 - 9.1 Bürger Georg Wagner

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 6. Gemeinderatssitzung vom 31.05.2022

Beschluss:

Das öffentliche Protokoll der 6. Gemeinderatssitzung vom 31.05.2022 wird genehmigt.

Abstimmung: Ja 18 Nein 0

Stimmenthaltung von Gemeinderatsmitgliedern Fischer und Loibl wegen Abwesenheit.

2. Bekanntgaben

2.1 Bekanntgabe zum Sachstand zur Förderung der Beleuchtung vom Radweg (Grüneck)

Sachverhalt

Im April 2021 wurde bereits die Förderskizze eingereicht. Hierzu kam im Oktober 2021 die Info über die positive Bewertung unserer Skizze. Aktuell müssen wir auf die Mitteilung vom Fördergeber warten. Laut Information des Fördergebers wird uns der Bescheid erst im September zugehen. Solange der Förderbescheid nicht vorliegt, darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden.

Zur Kenntnis genommen

2.2 Bedarfsplanung im Kita und Schulbereich

Sachverhalt

Die Gemeinde Hallbergmoos hat im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege rechtzeitig sicherzustellen (Art. 5 Abs.1 BayKiBiG). Dazu ist eine örtliche Bedarfsplanung durchzuführen, die nach den Gegebenheiten vor Ort aktualisiert werden muss.

Der Gemeinderat entscheidet anschließend, welcher örtliche Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkannt wird (Art. 7 BayKiBiG).

Das Sachgebiet S 4 hat bisher die Bedarfsplanung selbst durchgeführt. Nachdem im nächsten Jahr ein Personalwechsel ansteht, ist es wichtig, auf entsprechende Grundlagen, die den Wandel in Hallbergmoos miteinbeziehen, zurückgreifen zu können.

Es ist daher beabsichtigt, die Bedarfsplanung einmalig von einer externen Firma durchführen zu lassen. Diese soll eine belastbare zukünftige Basis aufzeigen, mit welchem Bedarf im Kindertagesstättenbereich zu rechnen ist und auch mit welche Schülerzahlen zukünftig gerechnet werden muss, um den Grundschulneubau zielgerichtet zu planen.

Die Gründe für eine externe Vergabe liegen in der Erstellung und Auswertung von Statistiken, die durch

- das stetige Bevölkerungswachstum in der Gemeinde Hallbergmoos
- die Häufigkeit der Zu- und Wegzüge
- den Bezug von neuen Wohngebieten in den nächsten Jahren
- der Ausweisung von neuen Baugebieten
- und nicht einschätzbaren Flüchtlingszuzüge

notwendig werden, um die notwendigen Bedarfszahlen zu ermitteln.

Ein bereits in 2019 eingeholtes Angebot wurde nun aktualisiert und die Kosten werden sich demnach auf ca. 20.000 Euro (ohne MwSt, mit Baustein „Elternbefragung“) belaufen. 10.000 Euro sind in den Haushalt 2022 eingestellt. Nach Einholung von weiteren Angeboten im Vergabeverfahren wird für die fehlende Restsumme ein Antrag auf überplanmäßige Kosten gestellt werden.

Zur Kenntnis genommen

2.3 Ggf. mündliche Bekanntgaben

Sachverhalt

1. Mobilitätskonzept
Letzten Donnerstag hat der Bauträger den Ersten Bürgermeister darüber informiert, dass kein Interesse mehr besteht, das Mobilitätskonzept umzusetzen. Das Konzept wird zurückgezogen.
2. Einweihung Grundschule
Die Einweihungsfeier des Grundschulbaus soll im Mai 2023 stattfinden.
3. NordAllianz
Der Bürgermeister möchte daran erinnern, dass die Jubiläumsveranstaltung der NordAllianz am morgigen Mittwoch, 29.06.2022 stattfindet. Einlass ist um 17 Uhr, die Veranstaltung beginnt um 18 Uhr.
4. Marktplatz der Ideen
Am 18.07.2022 findet von 16-20 Uhr in Oberschleißheim der Marktplatz der Ideen statt.
5. Antrag Gemeinderatsmitglied Reiland
Bei der Verwaltung ist ein Antrag mit Anregungen zur Einsparung von Energie von Gemeinderatsmitglied Reiland eingegangen. Die Möglichkeiten diesbezüglich werden geprüft.
6. Veranstaltungen
Folgende Veranstaltungen finden im Juli in Hallbergmoos statt:

- 15.07.2022 um 19:00 Uhr: Sportparkse(e)renade am Weiher im Sport- und Freizeitpark als Klassik-Picknick. Das Jugendsinfonieorchester ODEON wird sein Programm zum Besten geben. Der Eintritt beträgt für Erwachsene 15,00 €, Schüler/Studenten ab 18 Jahren/Senioren ab 65 Jahren) erhalten ermäßigten Eintritt für 10,00 €. Für Schüler, Studenten bis 18 Jahre sowie Musikschüler ist der Eintritt frei.

- 07.07.2022 um 19:00 Uhr: Kunst am Zaun – Vernissage auf der Bürgerwiese im Sport- und Freizeitpark Hallbergmoos. Die Ausstellung wandert vom Sportpark (07.07.-08.08.22) zum Goldachpark (08.08.-07.09.22) und zur Rathauswiese (07.09.-07.10.22). Die Ausstellung läuft insgesamt vom 07.07.2022 bis 07.10.2022.

- 07.07.2022 von 17:00 – 23:00 Uhr: After Work Party im NinetyNine Hotel München Airport mit Live-Musik & DJ.

- 17.07.2022 von 11:00 – 18:00 Uhr: Tag der Vereine im gesamten Sport- und Freizeitpark. Dabei präsentieren die Vereine sich und ihre Angebote. Speisen und Getränke werden von den einzelnen Vereinen angeboten. Highlights sind: eine Bimmelbahn durch den Sportpark, eine Eisenbahn für die Kleinen, Trampoline, Hüpfburgen und Vereinsaktionen.

3. Durchführung einer kommunalen Solarmesse

Sachverhalt

Am 31.05.2022 ging bei der Verwaltung folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen ein:

„Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Nachhaltigkeit die Gemeinde eine Solarmesse durchführt. Die Solarmesse soll einen Impuls geben, dass sich vor allem der Anteil von PV Anlagen sowie von Balkon-Solaranlagen auf Bestandsgebäuden erhöht.

Begründung:

Welche Fördermöglichkeiten für Photovoltaikanlagen gibt es? Was muss man bei der Installation beachten? Wie kann man in die regionale Energiewende investieren? Welche steuerlichen Aspekte gibt es zu berücksichtigen. Interessierte Bürger sollen Antworten auf diese Fragen rund um Photovoltaik, Solarthermie und Batteriespeicher erhalten. Wer Sonnenlicht nutzt, um Strom zu gewinnen, verfügt dauerhaft über CO2-freie Energie und kann sich, so die Hoffnung, von anderen Stromquellen unabhängiger machen. Die Versorgungssicherheit durch eigene Stromerzeugung auf dem Dach hat in den vergangenen Wochen noch einmal eine neue Bedeutung bekommen. In Hallbergmoos und Goldach gibt es viele Dachflächen, die sich laut Solar-Kataster für Dach-Photovoltaik eignen. Leider sind diese Dächer noch frei, teils aus Scheu vor der Bürokratie, der Vielzahl von Anbietern und dabei mangelnden Durchschaubarkeit. Wir schlagen für die Solarmesse einen Impuls Vortrag vor. Zudem sollen sich lokale Handwerksbetriebe, weitere Akteure, wie etwa das „Bürgerprojekt Solar FFB“, Solarregion Freising, die BEG sowie Beratungsstellen aus der Solarbranche beteiligen: Von der Projektierung, Errichtung und dem Betrieb sowie auch die Finanzierung und steuerlichen Bewertung.“

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

8.4. Regenerative Energien

(1) Die Nutzung regenerativer Energien entlastet die Umwelt von Schadgasemissionen und schützt unsere Ressourcen. Wo es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, sollten diese Energieformen bevorzugt eingesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Abteilung P gibt es derzeit noch keine Personalressourcen für die Organisation einer Solarmesse. Die Stellenausschreibung für einen Klimaschutzbeauftragten (m/w/d) läuft gerade. Mit einer Besetzung dieser Stelle ist nicht vor Herbst zu rechnen. Es wäre daher sinnvoll, die Messe nach der Einstellung eines Klimaschutzbeauftragten zu organisieren. Als Veranstaltungsort wird der Gemeindesaal vorgeschlagen.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Herr Kronner, wird gebeten, in der Sitzung Stellung zu nehmen.

Beschluss

Gemäß Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Nachhaltigkeit eine Solarmesse durchzuführen.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0

4. Erstellung einer Spielplatzsatzung nach Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 BayBO

Sachverhalt

Die Spielplatzpflicht ist in Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geregelt. Art. 7 Abs. 3 BayBO lautet in der aktuellen Fassung: „Bei der Errichtung von Gebäuden mit **mehr als drei Wohnungen** ist ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. Art. 47 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeit Einrichtung zu verwenden.“ Art. 7 Abs. 3 BayBO verweist in der Anwendung auf Art. 47 Abs. 3 BayBO (Stellplatzpflicht). Danach gilt die Stellplatzpflicht als erfüllt, wenn

1. *die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück nachgewiesen wird,*
2. *die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, nachgewiesen wird, oder*
3. *die Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösungsvertrag) erklärt wird.*

Sollte eine Herstellung des Spielplatzes auf dem Grundstück bzw. in der Nähe des Grundstücks

nicht möglich sein, wird von Seiten der Verwaltung empfohlen einen Ablösungsvertrag anzubieten. Das Prüfungsschema ist analog zur Stellplatzsatzung anzuwenden. Danach ist zunächst der Bauherr in der Pflicht den Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück herzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, hat der Bauherr eine geeignete Fläche in der Nähe zur Verfügung zu stellen. Als letztes Mittel kann der Gemeinderat über eine mögliche Ablöse entscheiden. Hierzu muss eine allgemeingültige Berechnung angewendet werden (Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 Grundgesetz) um auch in Zukunft ähnliche Fälle gleich behandeln zu können.

Zentraler Ausgangspunkt ist, dass nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut die Kosten für die Herstellung des notwendigen Spielplatzes übernommen werden müssen. Das bedeutet, dass dem Bauherrn die Herstellungskosten in Höhe des Betrages auferlegt werden können, den er hätte bezahlen müssen, hätte er den Spielplatz selbst auf seinem Grundstück hergestellt. Dazu zählen auch die Grundstückskosten. Allerdings wird hierbei zu berücksichtigen sein, dass für den mit einem Spielplatz zu bebauenden Grundstücksteil gegenüber dem Bodenrichtwert für Wohnbauland ein niedriger Ansatz zu wählen ist: Auf diesem Grundstücksteil werden ja eben gerade keine Wohnungen errichtet. Zentraler Punkt, der bei der Bemessung der Spielplatzablöse beachtet werden muss, ist, dass der vom Bauherrn zu zahlende Betrag angemessen sein muss, d.h. die von Bauherrn zu übernehmenden Herstellungskosten müssen ihrer Höhe nach in einem gesunden und vernünftigen Verhältnis zu den wirtschaftlichen und sonstigen Vorteilen stehen, die dem Bauherrn durch die Leistung der Gemeinde erwachsen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Bauherr für sich durch den Wegfall der Herstellung des Spielplatzes Aufwendungen spart.

Es gibt nach Rücksprache mit dem Bayerischen Gemeindetag bereits Berechnungsmethoden die derzeit angewendet werden. Hier ist ein Beispiel:

Der Ablösebetrag wird nachfolgender Formel berechnet:

$$A = (B + KH) \times F$$

A: Ablösebetrag in Euro (Abrundungen auf volle 5 Euro)

B: Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m² in Euro

KH: Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m² in Euro

F: erforderliche Spielplatzfläche in m²

Die Wohnbaugrundstücke weisen i.d.R. einen Grünflächenanteil von 40% aus, auf welchem ein Spielplatz angelegt werden kann. Diese Flächen zählen zwar zum Baugrundstück, sind jedoch in ihrer Wertigkeit Grünflächen. Danach kann hier nach Ansicht der Verwaltung ein Betrag von 20,-- € pro Quadratmeter angesetzt werden. Die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Kinderspielplatzes pro m² betragen 150,00 €.

Die erforderliche Spielplatzfläche muss ebenfalls in der Satzung geregelt werden. Hier kann ein Richtwert von 1,5 m² Spielplatzfläche je 25 m² Wohnfläche genannt. Dabei sollte die Mindestgröße 60 m² nicht unterschreiten (vgl. auch Kommentierung Busse/Dirnberger „Die neue Bayerische Bauordnung“ zu Art. 7 Abs. 3).

Rechenbeispiel:

Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten und einer Bruttowohnfläche von 250 m²

$$A = (20,00 \text{ €} + 150,00 \text{ €}) \times 60$$

$$A = 10.200,00 \text{ €}$$

Spielplatzablöse: 10.200,00 €

Über diesen Betrag wäre eine Ablösevereinbarung mit dem Bauherrn zu schließen. Bei einer möglichen Einführung der Spielplatzsatzung sollte der Bodenrichtwert über ein Verkehrswertgutachten ermittelt werden.

Das Vorliegen einer Spielplatzsatzung bringt nicht nur den Bauherren Rechtssicherheit in Bezug auf die dort geregelten Punkte. Die Satzung hat insbesondere zur Folge, dass die Einhaltung der Spielplatzpflicht auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren geprüft wird. Das bedeutet für den hier geschilderten Fall der Spielplatzablöse, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung nicht vorliegen. Die Baugenehmigung kann so lange nicht erteilt werden, wie die Ablösevereinbarung nicht zu Stande gekommen ist. Für den Fall, dass keine Spielplatzsatzung besteht, gilt, dass das Erfüllen der Spielplatzpflicht nicht im Pflichtprüfprogramm des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ist.

Die vorgenannten Regelungen beziehen sich ausschließlich auf den planungsrechtlichen Innenbereich. In Bebauungsplangebietem wird in der Regel darauf geachtet das Grünflächen und Spielplätze geschaffen werden. Die Flächen hierfür werden aus der Bruttofläche des Bebauungsplangebiets generiert. Diese Flächen werden von allen Eigentümern anteilig eingebracht. Zudem werden zukünftig über Folgekostenverträge diese Kosten abgegolten.

Sollte sich der Gemeinderat für die Ausarbeitung einer Spielplatzsatzung entscheiden, wird von Seiten der Verwaltung empfohlen die Kosten für eine Ablöse vertraglich zu gestalten. Die Berechnung der Spielplatzablöse muss in einem angemessenen Verhältnis stehen, d.h. die von den Bauherren zu übernehmenden Herstellungskosten müssen ihrer Höhe nach in einem gesunden und vernünftigen Verhältnis zu den wirtschaftlichen und sonstigen Vorteilen stehen, die dem Bauherrn durch die Leistung der Gemeinde erwachsen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Bauherr für sich durch den Wegfall der Herstellung des Spielplatzes Aufwendungen spart.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Vorerst keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen. Bei Erlass einer Satzung ist mit zweckgebundenen Einnahmen zu rechnen.
Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit Abteilung F abgestimmt.

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf der Spielplatzsatzung entsprechend der Beratungsinhalte zu erarbeiten.

Abstimmung: Ja 19 Nein 1

5. Antrag eines Grundstückseigentümers auf Änderung des Flächennutzungsplans für das Grundstück Fl.-Nr. 1577/2

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18.05.2022 beantragt der Eigentümer des Grundstücks „Birkenecker Str. 49“ die Änderung des Flächennutzungsplans für die Realisierung einer Nutzungsänderung der bestehenden Tennishalle.

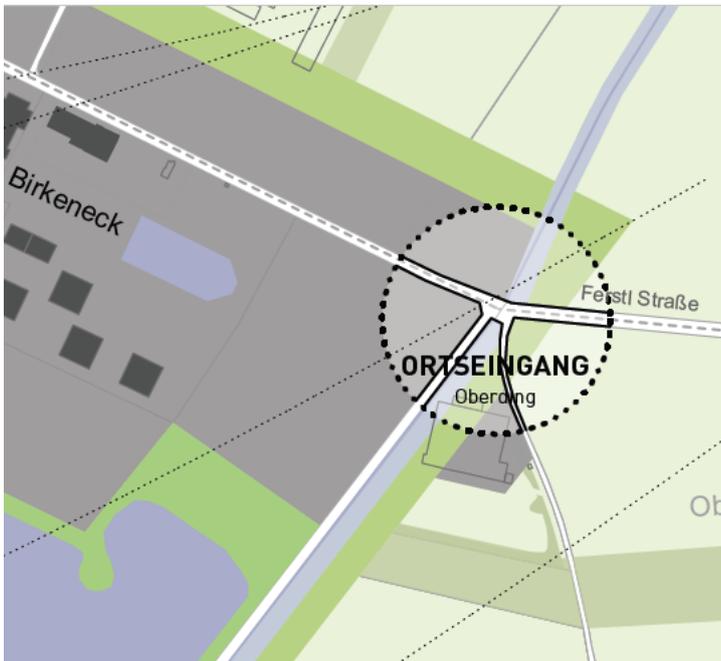
Er begründet seinen Antrag wie folgt:

„Mit Schreiben vom 21.07.2021 habe ich die Genehmigung einer Nutzungsänderung der Tennishalle am Birkenweg 49 zu einer Lagerhalle beantragt. Der Antrag wurde von der Gemeinde an das Landratsamt Freising weitergeleitet. Wie mir das Landratsamt mitteilte, ist eine Nutzungsänderung möglich, jedoch ist hierfür eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.
Ich stelle deshalb hiermit den Antrag, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.“

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als Grünfläche mit Sportplatz dar. Aus der Sportplatzdarstellung wurde im Jahr 1987 die Baugenehmigung der Tennishalle abgeleitet.

Das räumliche Leitbild sieht langfristig eine gemischte Nutzung des Grundstücks vor. Entlang der östliche Grundstücksgrenze soll eine Ortsrandeingrünung entstehen. Dieser bildet die Grenze zwischen dem Süßbach und einer möglichen gewerblichen Nutzung des Grundstücks.

Auszug räumliches Leitbild:



Legende:

Siedlungsbereich - Bebauung

- Gewerbenutzung
- Mischnutzung
- Wohnnutzung
- Bestandsgebäude
- Gemeindliche / Soziale Einrichtungen

Siedlungsbereich - Frei- und Grünräume

- Binnenbereiche
- grüne Verbindungen
- öffentliche Freiräume
- Freiräume entlang der Goldach
- themenbezogener Goldachfreiraum
- Ortsrand

Mit Email vom 09.06.2022 wurde das Landratsamt Freising zur Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie der sich daraus resultierenden Genehmigungsfähigkeit einer möglichen Nutzungsänderung gebeten. Mit E-Mail vom 13.06.2022 teilt das Landratsamt mit, dass mit der Auskunft zur Änderung des Flächennutzungsplanes sich keine Genehmigungsfähigkeit einer etwaigen Nutzungsänderung ableiten lässt. Zudem kann das Landratsamt keine Gebietskategorie vorschlagen.

Aufgrund dieser Aussage wurde Herr Vogl um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme von Herrn Vogl wird bis zur Sitzung erwartet.

Sollte sich der Gemeinderat für die Änderung des Flächennutzungsplans aussprechen, kann diese nicht mehr im Rahmen des aktuellen Änderungsverfahrens erfolgen. Da das aktuelle Verfahren parallel zu verschiedenen Bebauungsplanverfahren (z.B. Verlängerung Predazzoallee) durchgeführt wird, wäre mit der Aufnahme eines weiteren Gebietes die Durchführung dieser Maßnahmen gefährdet.

Geschätzter Verwaltungsaufwand/Personalressourcen

Bei Durchführung im Rahmen des nächsten anstehenden Änderungsverfahrens entsteht für diese Fläche nur ein minimaler zusätzlicher Aufwand für die Verwaltung. Sollte die Änderung jedoch als eigenständiges Änderungsverfahren durchgeführt werden, dann ist der Aufwand für die Verwaltung erheblich. Eine genaue Bezifferung kann nicht erfolgen, da der Aufwand von den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange abhängig ist.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner, wird gebeten seine Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

Beschluss

Der Erste Bürgermeister wird ein weiteres Gespräch mit dem Antragsteller führen. Der Antragsteller soll versuchen, die Halle einer sportlichen Nutzung zuzuführen. Gelingt dies nicht, wird ggf. eine Nutzungsänderung, befristet für 5 Jahre, geduldet. Einer Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht zugestimmt.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0

6. Kiesabbau "Brandstadl"; Fristverlängerung um zehn Jahre

Sachverhalt

Die KFE GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 31.05.2022 beim Landratsamt Freising eine Verlängerung der Abbau- und Rekultivierungsfristen beantragt. Das Landratsamt Freising hat die Gemeinde angeschrieben und die Gemeinde um Stellungnahme im wasserrechtlichen Verfahren gebeten. Das Anschreiben und der Antrag können aus Anlage 01 (vertraulich) ersehen werden. Die Pläne können aus der Anlage 02 ersehen werden. Ursprünglich hätte der Kiesabbau bereits am 31.12.2012 beendet werden müssen (Bescheid von 1996). Mit Beschlüssen vom 06.09.2011, 22.12.2014 und 08.09.2015 wurde einer Verlängerung bis zum 31.12.2024 zugestimmt.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag wie folgt:

Mit Bescheid vom 29.10.2015 wurde der Kiesabbau einschließlich Rekultivierung bis zum 31.12.2022 befristet. Das Kieswerk muss innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Kiesabbaus, also bis zum 31.12.2024 beseitigt werden.

Da der Kiesabbau und die Rekultivierung aufgrund der Absatzlage innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt werden können, bitten wir um Fristverlängerung um jeweils zehn Jahre, für den Kiesabbau einschließlich Rekultivierung bis zum 31.12.2032 und für die Beseitigung des Kieswerks bis 31.12.2034.

Aktuell findet der Kiesabbau auf den Abbauabschnitten 6 und 7 statt, und die Wiederverfüllung auf den Abschnitten 4 und 5, siehe auch beiliegende Pläne.

Derzeit können noch ca. 7 ha auf der genehmigten Fläche abgebaut werden. Pro Jahr wird ca. 1 ha, je nach Auftragslage, abgebaut, sodass für den Restabbau ca. 7 Jahre veranschlagt werden. Nach Beendigung des Kiesabbaus müssen noch die Restverfüllung und die abschließenden Rekultivierungsarbeiten durchgeführt werden, wofür dann noch ca. 3 Jahre zur Verfügung stehen. Unsere beantragte Fristverlängerung um 10 Jahre kann aus heutiger Sicht daher als realistisch angesehen werden.

Die bisher durchgeführten Verfüll- und Rekultivierungsmaßnahmen sind auf beiliegender Luftbildaufnahme vom 22.04.2020 ersichtlich. Die Abnahme der Rekultivierung auf der Flur-Nr. 811/16 (Abbauabschnitte 1 und 2, ca. 9 ha) ist durch das Landratsamt bereits erfolgt. Die Biotopfläche auf dem Abschnitt 3 wurde bis auf die Randstreifen hergestellt.

Nach Abschluss des Kiesabbaus stehen ca. 27 ha für die Biotopentwicklung zur Verfügung, ca. 3,7 ha werden aufgeforstet und ca. 10 ha können wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Beschluss

Die Zustimmung zu einer Verlängerung der Genehmigung um zehn Jahre bis zum 31.12.2032 für den Kiesabbau einschließlich Rekultivierung und bis zum 31.12.2034 für die Beseitigung des Kieswerks wird erteilt.

Der Antragsteller legt der Verwaltung nach 5 Jahren einen Sachstandsbericht vor.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0

7. Zuschussantrag SV Siegfried - Austragung der Deutschen Meisterschaft im Beach Wrestling

Sachverhalt

Der SV Siegfried richtet im Rahmen seiner 100-Jahr-Feierlichkeiten die Deutsche Meisterschaft der Frauen und Männer im Beach Wrestling aus, und zwar am 23.07.2022 im Sportpark Hallbergmoos.

Beach-Wrestling findet auf einem Sandplatz statt und ist die moderne und zukunftsorientierte Variante des Ringens. Es wird wahrscheinlich bereits im Jahr 2028/2032 in das olympische Programm aufgenommen werden. Da in der Hallberghalle kein Sandplatz zur Verfügung steht, sollen die Beachvolleyplätze genutzt werden. Um die Veranstaltung durchzuführen, muss aber die Infrastruktur (Tribünen usw.) vorübergehend aufgebaut werden. Bei der Veranstaltung werden keine Eintrittsgelder erhoben, da dazu eine Umzäunung notwendig wäre, deren Errichtung unverhältnismäßig ist. Somit können alle Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde an der Veranstaltung teilhaben.

Neben der personellen Unterstützung durch den Bauhof beantragt der Verein einen Zuschuss im Rahmen einer Kostenübernahme in Höhe von maximal 9.000,00 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus

- der Leihgebühr einer Tribüne (800,00 €),
- der Leihgebühr für Tonsysteme und Stehtribüne (ca. 2.000,00 €),
- der Leihgebühr für den mobilen Gastrobereich (ca. 500,00 €),
- dem Vereinsanteil am Preisgeld (3.400,00 €, Ersatz der DRB-Ausrichtungsgebühr für Deutsche Meisterschaften in Höhe von 5.000,00 €),
- Kosten für Sanitäter (ca. 300,00 €), sowie
- weiteren noch nicht prognostizierbaren Kosten für die Wettkampfflächenbegrenzung, das Wettkampfbüro, Ehrengäste, Kampfrichter usw.

Der beantragte Zuschuss stellt einen Maximalwert dar, die Abrechnung soll nach Vorlage der Belege erfolgen.

Stellungnahme Verwaltung

Die Übernahme der Kosten für die Ausrichtung von nationalen Meisterschaften wird nicht durch die Zuschussrichtlinien geregelt.

Vergleichsweise wurden bisher folgende Kosten für die Ausrichtung nationaler Meisterschaften übernommen (jeweils ohne interne Verrechnungen gemeindlicher Leistungen):

- 2005: Deutsche Meisterschaft der Frauen und Mädchen (SVS) - 5.318 € (Empfang: 2.418 €, Übernachtung: 2.900 €)
- 2009: Deutsche Jugendmeisterschaft (SVS) - 4.021€ (Empfang: 1.145 €, Übernachtung 2.276 €)
- 2012: Deutsche Juniorenmeisterschaft (SVS) - 4.344€ (Empfang / 100 Gäste: 1.600 € , Übernachtung 2.744 €)
- 2012: Merkur Cup Finale (VfB) - 3.500€
- 2017: Deutsche Meisterschaft Bogenschützen (SG Edelweiß) - Empfang für ca. 90 Gäste, 20 €/ Person (~ 1.800 €, tatsächlich 660 €), organisatorische Unterstützung von Bauhofmitarbeitern, Hausmeister nach Absprache mit dem Sportparkmanager, Gesamtkostenübernahme 66 Strohscheiben mit Zubehörmaterial (ca. 9.830 €, tatsächlich 6.930 €).

Nach Ansicht der Verwaltung sollte keine Bezuschussung der Gastronomie erfolgen, da hier Einnahmen erzielt werden können. Der Zuschuss sollte sich zudem nach Abzug der Einnahmen beispielsweise aus Getränkeverkauf und sonstigen Einnahmen (Sponsoring usw.) berechnen. So konnte beispielsweise die SG Edelweiß alle nicht bezuschussten Kosten der Bogenschützenmeisterschaft (z.B. Miete Container, Sicherheitsdienste, Catering) durch Sponsoring, Besuchereinnahmen und Fördermittel finanzieren. Der Zuschuss sollte daher als Defizitausgleich gewährt werden.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Die Gemeinde Hallbergmoos fördert nur im Ausnahmefall und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützungswürdige Aktivitäten durch freiwillige Leistungen (4.6.).

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die Veranstaltung wurde zum Haushalt angemeldet, Kosten konnten jedoch noch nicht mitgeteilt werden. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel reichen jedoch aus.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023	2024
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Geschätzter Verwaltungsaufwand/Personalressourcen

Beteiligung des Referenten

Beschluss

Der SV Siegfried erhält einen maximalen Zuschuss in Höhe von 8.500 € für die Austragung der Deutschen Beach-Wrestling-Meisterschaft. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung der Veranstaltung.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0

8. Anfragen

8.1 Gemeinderatsmitglied Wäger

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2022 stellte Gemeinderat Robert Wäger folgende Anfrage:

Bei der Ortseinfahrt Ismaning/Fischerhäuser wurden Bauchabsperungen aufgestellt, damit nicht so schnell in den Ort eingefahren werden kann.

Können wir dies auch für die Einfahrten in Wohngebieten regeln? Kann die Verwaltung dies bitte prüfen?

Diese Anfrage wurde von Gemeinderat Thomas Henning ergänzt:

Wir haben doch viele 30er Zonen angeordnet, die auch eingehalten werden. Bitte abklären, ob Absperungen überhaupt benötigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung (Abteilung S):

Der Übergang von einem Geschwindigkeitsbereich in einen anderen (z. B. Reduzierung von 50 km/h auf 30 km/h) soll für jeden Verkehrsteilnehmer gut erkennbar sein. In erster Linie soll dafür das Prinzip der „selbsterklärenden Straße“ angewendet werden. In der Regel ist es für den aufmerksamen Verkehrsteilnehmer ausreichend, dass ein entsprechendes Verkehrszeichen in Fahrtrichtung am rechten Straßenrand aufgestellt wird.

Bei Zonenregelungen kann es aber durchaus sinnvoll sein, dem Verkehrsteilnehmer deutlicher zu machen, dass ein größerer Bereich einer anderen Regelung unterliegt (z.B. Tempo-30-Zone). In den Bereichen in Hallbergmoos, wo die Tempo-30-Zonen-Regelung angeordnet wurde, wurde entsprechend auffälliger Beschilderung auf Verschwenkungsinseln aufgestellt. Dadurch wird erreicht, dass Verkehrsteilnehmer die eigene Geschwindigkeit reduzieren, da Sie die neue Straßenverkehrssituation erst einschätzen müssen, gleichzeitig auf ein halbseitiges Hindernis zu fahren und aus der rechten Fahrspur verschwenken müssen.

Verkehrsberuhigte Bereiche in Hallbergmoos sind alle mit der dafür vorgesehenen auffälligeren Beschilderung versehen, teilweise um sog. Aufbrenner auf der Straße ergänzt. Ferner sollten diese Straßenbereiche baulich unterschiedlich zu normalen Straßen gestaltet werden. Verkehrsberuhigte Straßen sollten für jeden Verkehrsteilnehmer daran erkennbar sein, dass ein niveaugleicher Ausbau erfolgt, also z.B. im gesamten Bereich keine Geh- und Radwege eingebaut sind.

Allgemein alle Einfahrten zu Wohngebieten mit Verschwenkungsinseln nachzurüsten, auch dort wo noch 50 km/h erlaubt sind, erachten wir - auch aufgrund der finanziellen Auswirkungen – derzeit nicht für notwendig, da der besondere Portalcharakter der Tempo-30-Zonen in der Wahrnehmung der Verkehrsteilnehmer nachlassen könnte. Mittelfristig werden im Ortsgebiet noch weitere Wohnquartiere in Tempo-30-Zonen umgewandelt und dann mit der oben beschriebenen Beschilderung mit Verschwenkungsinsel versehen.

Zur Kenntnis genommen

8.2 Gemeinderatsmitglied Henning

Die Kreisverkehre bei Rewe und Mikesch sind an den Haupteinfahrtsstraßen des Ortes und das Aushängeschild von Hallbergmoos – gibt es Möglichkeiten, diese schöner zu gestalten?

Antwort Bürgermeister Niedermair:

Ich stimme absolut zu, es ist notwendig diesbezüglich etwas zu veranlassen.

Ergänzung Gemeinderatsmitglied Wäger:

Die Kreisverkehre eignen sich ideal für Blühflächen in Kombination mit Kunstwerken.

Ergänzung Gemeinderatsmitglied Fischer:

Beim Kreisverkehr an der Ludwigstraße wurden bereits Vorkehrungen getroffen.

Michael Waller und Alexander Mademann sollen gemeinsam eine Richtung erarbeiten.

9. Bürgerfragestunde

9.1 Bürger Georg Wagner

Sachverhalt

Bürger Georg Wagner:

Ich habe drei Fragen zum Bauvorhaben Weiß:

- Wie hoch ist die GFZ?
- Wie ist der Entwässerungsplan geplant? Wo versickert das Abwasser?
- Im Pfarrer-Weiß-Weg 5 befinden sich fünf Stellplätze, fallen diese der Tiefgarage zum Opfer?

Antwort Gemeinde Hallbergmoos:

- Wie hoch ist die GFZ?
Als Maß der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14.1 „Ortszentrum Theresienstraße“ nach den jetzigen Planungen eine GFZ von 1,2 festgesetzt.
- Wie ist der Entwässerungsplan geplant? Wo versickert das Abwasser?
Die Entwässerungsplanung wird im Rahmen der Eingabeplanung im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Das auf den versiegelten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral auf dem Grundstück der Versickerung zuzuführen.
- Im Pfarrer-Weiß-Weg 5 befinden sich fünf Stellplätze, fallen diese der Tiefgarage zum Opfer?
Die fünf Stellplätze im Pfarrer-Weiß-Weg 5 werden oberirdisch auf dem Baugrundstück angelegt.

Zur Kenntnis genommen

Josef Niedermair
Erster Bürgermeister

Isabel Hareiter
Schriftführung